



für das Haus für Kinder der



Gemeinde Osterberg

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS HAUS FÜR KINDER DER GEMEINDE OSTERBERG

IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 01.09.2020

ERSTER TEIL: Allgemeines

1. Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Osterberg (Träger) betreibt das Haus für Kinder als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Das Haus für Kinder ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab einem Jahr bis zum Ende des Grundschulalters.

2. Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

3. Elternbeirat

(1) Für das Haus für Kinder ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Besuch des Hauses für Kinder

4. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Anmeldung

(1) Die Anmeldung für den Besuch des Hauses für Kinder erfolgt grundsätzlich zu festen Anmeldezeiten im Haus für Kinder. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Sorgeberechtigten zu machen.

(2) Außerhalb der festen Anmeldezeit ist während des Kindergartenjahres eine Anmeldung im Haus für Kinder nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

6. Aufnahme, Bildungs- und Betreuungsvertrag

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung, sowie den Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Haus für Kinder.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
- d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann erfolgen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

7. Regelmäßiger Besuch

Das Haus für Kinder kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind das Haus für Kinder regelmäßig besucht. Die Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

8. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Öffnungszeiten des Hauses für Kinder werden nach dem Bedarf durch den Träger festgesetzt. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen und im Haus für Kinder auszuhängen.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie an den durch Aushang im Haus für Kinder bekannt gegebenen Tagen und Zeiten bleibt das Haus für Kinder geschlossen.

(3) Ferienzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

9. Buchungszeiten

(1) Der Besuch des Hauses für Kinder erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche und ist zwingend einzuhalten. Diese Mindestbuchungszeit wird vom Träger in Form einer Kernzeit verbindlich festgelegt. Hiervon abweichende Buchungszeiten sind nicht zulässig.

(3) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kindergartenjahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.

(4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen möglich und Bedarf einer neuen Buchungs- und Beitragsvereinbarung. Eine Änderung während des Kindergartenjahres ist kostenfrei, für jede weitere Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

10. Elternbeitrag

(1) Für den Besuch des Hauses für Kinder werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Hauses für Kinder anhand der vereinbarten Buchungszeiten (siehe 9.) und wird in der Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag ist von September bis einschl. August des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Er ist erstmals mit der Aufnahme des Kindes (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind das Haus für Kinder erstmalig besucht), im Weiteren jeweils monatlich lt. Beitragsvereinbarung kostenfrei per Lastschriftzug zu begleichen. Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Der monatliche Elternbeitrag beträgt bei einer Buchungszeit von

Für Kinder in einem Alter	ab 3 Jahre	bis 3 Jahre gültig ab 01.09.2020	bis 3 Jahre gültig ab 01.09.2021
▪ 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	80,00 €	130,00 €	160,00 €
▪ über 4 – 5 Stunden	90,00 €	140,00 €	170,00 €

▪ über 5 – 6 Stunden	100,00 €	150,00 €	180,00 €
▪ über 6 – 7 Stunden	110,00 €	160,00 €	190,00 €
▪ über 7 – 8 Stunden	120,00 €	170,00 €	200,00 €
▪ über 8 – 9 Stunden	130,00 €	180,00 €	210,00 €

(4) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. (Art. 23 Abs. 3 Satz 1-4 BayKiBiG)

(5) Das Alter von 3 Jahren gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Liegt die Vervollständigung des 3. Lebensjahres vor dem 01. September eines Jahres und wird deshalb für dieses Kind noch kein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt, so reduziert sich die Gebühr nach Abs. 3 um 20,00 €.

(6) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden für jedes Kind pro angefangenen Monat Kostenerstattungen nach Aufwand erhoben:

- Essens-, Getränke- und Spielgeld
- Fahrtkostenersatz für Kinder aus Weiler

Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Mittagsbetreuung von Schulkindern beträgt der monatliche Elternbeitrag bei einer Buchungszeit von

- über 1 – 3 Stunden 35,00 €
- über 3 – 4 Stunden 40,00 €
- über 4 – 5 Stunden 45,00 €

Zusätzlich wird für jedes Kind pro angefangenen Monat Kostenerstattungen für Getränkegeld erhoben.

(8) Ferienbetreuung von Schulkindern ist bei entsprechend freier Kapazität möglich. Sofern freie Plätze vorhanden sind, wird bei einer festen Buchungszeit von 8 Stunden ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € pro angefangene Woche erhoben. Besteht für ein Schulkind bereits eine Mittagsbetreuung nach Abs. 7, so reduziert sich der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung um 10 € pro angefangene Woche.

(9) Zusätzliche Leistungen nach Abs. 6 werden bei Ferienbetreuung nicht berechnet.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss vom Haus für Kinder

11. Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von ~~zwei Wochen~~ einem Monat zulässig, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

12. Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

13. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

14. Mitarbeit der Sorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Festgesetzte Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich, Elternabende mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf, Interesse oder Nachfrage statt. Die Termine werden den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Abgesehen hiervon können zusätzliche Sprechzeiten jederzeit vereinbart werden.

15. Betreuung auf dem Wege

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Haus für Kinder zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Bei Abholung durch andere Personen sind diese schriftlich zu benennen. Solange solche Erklärungen nicht vorliegen, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Abholende Geschwister müssen mind. 12 Jahre alt sein und dürfen nur zu Fuß kommen.

16. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

17. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung für das Haus für Kinder in der geänderten Fassung vom 19.05.2020 tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Osterberg, den

(S)

W e r n e r
1. Bürgermeister